

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Windenergieanlagen in den Stadtbezirken Aachen-Laurensberg und Aachen Richterich Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Öffentliche Bekanntmachung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Grundlage von § 10 Abs. 3, Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) sowie § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die juwi Energieprojekte GmbH, 45237 Essen, hat bei der Stadt Aachen als zuständiger Genehmigungsbehörde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt vier (selbstständigen) Windenergieanlagen beantragt §§ 4 und 10 BlmSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2. Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV)). Beantragt wird jeweils die erstmalige Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage. Teilgenehmigungen oder Zulassungen des vorzeitigen Beginns wurden nicht beantragt.

Zwei der Windenergieanlagen sollen im Stadtbezirk Richterich nordwestlich der Ortslage von Horbach und östlich des Gewerbegebiets Avantis am Alter Heerler Weg auf dem Grundstück Gemarkung Richterich, Flur 1, Flurstück 999 errichtet werden. Gegenstand des Antrags ist insoweit die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V 112 mit 140 m Nabenhöhe, 112 m Rotordurchmesser, 196 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von 3.330KW.

Die beiden anderen Windenergieanlagen sollen im Stadtbezirk Laurensberg nordwestlich der Ortslage von Vetschau und östlich der Bundesautobahn A 4 am Vetschauer Weg auf dem Grundstück Gemarkung Laurensberg, Flur 5, Flurstück 184 errichtet werden. Gegenstand des Antrags ist insoweit die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs General Electric 2.5 mit 139 m Nabenhöhe, 120 m Rotordurchmesser, 199 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von 2.500 KW.

Für das Vorhaben war nach §§ 3a, 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 1.6.3, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und es somit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 9 UVPG bekannt gemacht.

Somit und aufgrund der Tatsache, dass die Antragstellerin dies nach § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt hat, ist statt eines vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 19 BImSchG) ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 c) i.V.m. Nummer 1.6.2. des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen liegen bei der Stadt Aachen vor und werden zusammen mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt (§ 4e der 9. BlmSchV).

Es findet eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11 a der 9. BlmSchV, §§ 8, 9a UVPG statt.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für diesen Fall für Ende 2015 vorgesehen.

Die Genehmigungsanträge und die zugehörigen Antragsunterlagen, sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende, entscheidungserhebliche behördliche Unterlagen sowie die zugehörigen Unterlagen über die Umweltauswirkungen (§ 6 UVPG) liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG; § 10 der 9. BImSchV in der Zeit

vom 20.05.2015.2015 bis 19.06.2015.2015

bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Aachen

Dienstgebäude Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen, Zimmer 400 montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0241/432-3663

2. Bezirksamt Laurensberg

Rathausstr. 12, 52072 Åachen, Zimmer 11 montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0241/432-8525 oder 0241/432-8521

3. Bezirksamt Richterich

Roermonder Str. 559, 52072 Aachen, Zimmer 4 montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0241/432-8611

4. Gemeente Kerkrade

Vakloket Bouwen, Wonen, Leefomgeving Werkplein, Marktstraat 6, 6460 Kerkrade,

Es ist grundsätzlich eine **Terminvereinbarung** erforderlich. Diese kann unter der Telefonnummer 14 045 vereinbart werden.

5. Gemeente Heerlen

Publiekshal, Stadhuis der Stadt Heerlen, Geleenstraat 27

Generelle Öffnungszeiten: montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr und donnerstags von 08.30 Uhr bis 20.00 Uhr

Es ist aber grundsätzlich eine **Terminvereinbarung** erforderlich. Diese kann online unter www.heerlen.nl/online-afspraak oder per Telefon unter 14 045 vereinbart werden.

6. Gemeente Simpelveld

Gemeentehuis Simpelveld, Markt 1, 6369 AH Simpelveld, Centrale entreehal Gemeentehuis Generelle Öffnungszeiten: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und mittwochs auch von 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0031 (0) 45/5448350

Die (nachstehenden) Antragsunterlagen und diese Bekanntmachung werden zusätzlich im Internet unter http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen/index.html veröffentlicht.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen	Urheber	Stichwortartige Charakterisierung
Projektbeschreibung (Kurz- beschreibung) Antragsfor- mulare nach BImSchG und BauPrüfVO	Antragstellerin	Darstellung des Antragsgegenstandes
2. Rohbau-, Herstellungs- und Rückbaukosten	Antragstellerin	Darlegung der Kosten
3. Topographische Karten und amtliche Lagepläne sowie Hindernisangaben für die Luftfahrt	Antragstellerin STAWAG Solar GmbH Dipl. Ing C. Löffler	Darstellung der geplanten Aufstellorte und der Umgebung sowie Höhenangaben zu den ein- zelnen Anlagen
4. Angaben zu den Zufahrt- straßen und Kranaufstellflä- chen	Vestas GE Energie	Darstellung des Ausbaues dieser Bereiche
5. Technische Beschreibung der Vestas und GE Energie Anlagen	Antragstellerin Vestas GE Energie	Technische Beschreibung der geplanten Anlagen einschließlich Turm und Rotor (bei Vestas Anlagen einschließlich der eingetretenden Anlagenänderungen zum Ursprungsantrag)
6. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Schmier- und Kühlmittel) einschließlich der Sicherheitsdatenblätter)	Vestas Antragstellerin GE Energie	Beschreibung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Getriebeöl und Schmierstoffe, bei Errichtung und Betrieb der geplanten Anlagen
7. Angaben zum Aufkommen von Abfällen	Vestas GE Energie	Beschreibung von Art und Menge der bei Er- richtung und Betrieb anfallenden Abfälle sowie der möglichen Entsorgungswege
8. Angaben zur Nieder- schlagsentwässerung	Antragstellerin	Beschreibung der geplanten Entwässerung des Niederschlagswassers
 Schallprognose mit Messbe- richten über die Bestim- mung des Schallleistungs- pegel der geplanten und bestehenden Anlagen 	BBB Umwelttechnik erneuerbare Energien	Darstellung der von den geplanten Anlagen ausgehenden Schallimmissionen und deren Auswirkungen auf schutzwürdige Orte sowie der Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen
10. Schattenwurfprognose und Darstellung der Vermeidung von Schattenwurf (Schattenabschaltmodule)	BBB Umwelttechnik erneuerbare Energien Vestas GE Energie North Tec GmbH	Darstellung der von den geplanten Anlagen ausgehenden Auswirkungen durch Schatten- wurf auf schutzwürdige Orte sowie der Maß- nahmen zur Minderung der Auswirkungen
11.Beschreibung der Sicher- heitseinrichtungen	Antragstellerin Vestas GE Energie	Beschreibung technischer Sicherheitseinrichtungen, insbesondere - Tages- und Nachtkennzeichnung zur Hinderniserkennung für die Luftfahrt - Vorrichtung gegen Eiswurf - Blitzschutzkonzept - Sonstige Sicherheitseinrichtungen
12.Angaben zur Arbeitssicher- heit	Vestas GE Energie	Beschreibung von Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer beim Betrieb der Anlagen

12 December to the control of the co	Dial las M Deffellis	Danstalling and an invaridation to the charles in Disi
13. Brandschutzkonzepte eines	Dipl. Ing. M. Raftellis	Darstellung der brandschutztechnischen Risi-
Sachverständigen und der	Vestas	ken bei Errichtung und Betrieb der geplanten
Hersteller	GE Energie	Anlagen sowie der Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken
14. Verpflichtungserklärung	Antragstellerin	Verpflichtung einer Bankbürgschaft für die Kosten des Rückbaus der Anlagen
15. Faunistische Untersuchung zur Windkraftnutzung im Aachener Norden, ein- schließlich der "Art-für Art- Protokolle"	Alcedo Ökologie und Landschaftsplanung	Untersuchung zum Einfluss (zu en Auswirkungen) des Ausbaues der Windenergieanlagen auf den Artenschutz, hier Vögel und Fledermäuse
16.Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil 1 und 2)	Ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR	Teil 1: Darstellung von Art und Umfang des Vorhabens, Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Klima und Luft, Boden, Wasser, Flora und Fauna), Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung, Kompensationsbedarf im Hinblick auf die ermittelten Auswirkungen Teil 2: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz der vorbezeichneten Auswirkungen
17.Umweltverträglichkeitsstudie	Ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR	Beschreibung des Vorhabens, Bestandsaufnahme (ökologische Ausgangssituation) der einzelnen Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) Darstellung der Auswirkungen der geplanten Anlagen auf die vorgenannten Schutzgüter einschl. der Wechselwirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der ermittelten Auswirkungen
18.Konzept der ökologischen Baubegleitung	Planungsbüro Koen- zen	Einhaltung und Umsetzung der festgeschriebe- nen ökologisch relevanten Auflagen, Vermei- dung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt während der Baumaß- nahme
19.Baugrundgutachten mit Prüfbericht	Geotechnisches Büro Dr. Koppelberg & Ger- des GmbH Prof. DrIng. J. Hegger	Darstellung des Baugrundes und Beschreibung der erforderlichen Gründung
20.Turbulenzgutachten	Fluid & Energy Engi- neering GmbH & Co KG	Darstellung der Auswirkungen der durch den Betrieb die geplanten Windenergieanlagen entstehenden Luftturbulenzen, Bewertung der hierdurch entstehenden Auswirkungen auf die Standsicherheit anderer Windenergieanlagen
21. Typenprüfung Vestas	TÜV Süd Industrie Service GmbH	Nachweis der Standsicherheit des Turms der geplanten Anlagen
22.Stellungnahme für Lastan- nahmen (Turmberechnung)	Det Norske Veritas	Standsicherheitsnachweise für Turm
23.Gutachterliche Stellung- nahme zur Erdbebensicher- heit		Nachweis der Erdbebensicherheit

24.Prüfbericht für Flachgrün-	TÜV Süd Industrie	Prüfung des geplanten Fundaments
dung (Fundament)	Service GmbH	
25.Gutachten für die Maschi-	Det Norske Veritas	Nachweis der baustatischen Sicherheit des
nenkonstruktion		Maschinenhauses und der Rotorblätter
26. Typenprüfung GE Energie	TÜV Nord Cert GmbH	Nachweis der Standsicherheit des Turms und
Anlage		des Fundamentes der geplanten Anlagen
27. Gutachterliche Stellung-	TÜV Nord Cert GmbH	Sicherheitsnachweis
nahme		- Rotorblätter
		- elektrische Komponenten und Blitzschutz
		- Maschinenbaukomponenten
		- Sicherheitssysteme
		- Gondel- und Nabenverkleidung

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 12 der 9. BlmSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich innerhalb der Einwendungsfrist

vom 20.05.2015.2015 bis einschließlich 03.07.2015

bei der Stadtverwaltung Aachen, FB 36 oder den Bezirksämtern Laurensberg und Richterich vorgebracht werden.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei einer dieser beiden Stellen eingegangen sind.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen gegen das Vorhaben bedürfen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BlmSchG der **Schriftform**. Sie können auf dem Postweg an die Stadtverwaltung Aachen, FB 36, 52058 Aachen gesandt werden oder schriftlich im Dienstgebäude Reumontstraße 1, 52064 Aachen oder in den Bezirksämtern Laurensberg, Rathausstr. 12, 52072 Aachen bzw. Richterich, Roermonder Str. 559, 52072 Aachen erhoben werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden, genügen der erforderlichen Schriftform, wenn sie mittels eines an eine E-Mail angehängten elektronischen Dokumentes im Format "Word" (Dateiendung .docx) oder Format pdf (Dateiendung .pdf) erhoben werden, das mit einer qualifiziert elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Eingaben, die diesen Anforderungen genügen, können während der Einwendungsfrist per E-Mail an die E-Mail-Adresse Eingaben-Windkraft@mail.aachen.de gesandt werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden, genügen der erforderlichen Schriftform auch dann, wenn die Einwendung unmittelbar in einem elektronischen Formular, das von der Genehmigungsbehörde unter der URL www.aachen.de/Windenergie zur Verfügung gestellt wird, abgegeben wird und ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBI. I S. 1346), das durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154) geändert worden ist, oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBI. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBI. I S. 3556) geändert worden ist, erfolgt ist.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden und die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, genügen nicht der erforderlichen Schriftform und können daher nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern (§ 10 Abs. 6 BlmSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BlmSchV). Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, dass der Erörterungstermin entfällt, wird im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Als Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird

Mittwoch, der 19.08.2015, ab 10.00 Uhr in der Aula des Anne-Frank-Gymnasiums, Hander Weg 89, 52072 Aachen

bestimmt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich, § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt. Der Termin für eine weitere Fortsetzung der Erörterung über den 20.08.2015 hinaus, wird jeweils bei Vertagung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber rechtzeitig vor dem Termin öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs. 1 Satz3 der 9. BlmSchV).

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BlmSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag	
gez. Wiezorek	
AZ/AN Nr	vom 16.05.2015